

Konditionenblatt

1% BKS Bank Obligation 2016-2024/3

AT0000A1PCP0

begeben unter dem

EUR 105 Mio. Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 01.04.2016

der

BKS Bank AG

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden auf der Homepage der Emittentin www.bks.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Investor Relations“ / „Anleiheemissionen“ / „Prospekte“ veröffentlicht und auf Verlangen dem Publikum während üblicher Geschäftsstunden in gedruckter Form kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten bzw. das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Emissionsbedingungen der Nichtdividendenwerte sind im Anhang zu diesen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben. Die Emissionsbedingungen enthalten zum überwiegenden Teil die in die Endgültigen Bedingungen aufzunehmenden Angaben. Daher sind die Emissionsbedingungen immer im Zusammenhang mit dem jeweiligen Konditionenblatt zu lesen. Bei abweichenden Formulierungen gehen die Emissionsbedingungen den Angaben im Hauptteil des Konditionenblattes vor.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt angefügt.

Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw. Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.

Übertragung	<input type="radio"/> Verwahrung durch die BKS Bank AG, eingeschränkt übertragbar <input checked="" type="radio"/> via OeKB CSD GmbH <input type="radio"/> via Euroclear <input type="radio"/> via Clearstream Luxemburg <input type="radio"/> []
4.4.4. Währung der Wertpapieremission	Zeichnungsbetrag: <input checked="" type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung [] Rückzahlungs/Tilgungsbetrag <input checked="" type="radio"/> Euro <input type="radio"/> andere Währung []
4.4.5. Rang der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die den Rang beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können. Bei fundierten Nichtdividendenwerten: Deckungsstock	<input type="radio"/> fundierte Nichtdividendenwerte <input checked="" type="radio"/> nicht nachrangige, nicht besicherte Nichtdividendenwerte („Senior Notes“) <input type="radio"/> Nachrangige Nichtdividendenwerte („Subordinated Notes“) <input type="radio"/> Hypothekarischer Deckungsstock <input type="radio"/> Öffentlicher Deckungsstock
4.4.7. Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld Verzinsungsbeginn Zinstermin(e) Zinszahlung Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen Zinsperioden	06.12.2016 06.12.2017, 06.12.2018, 06.12.2019, 06.12.2020, 06.12.2021, 06.12.2022, 06.12.2023, 06.12.2024, <input checked="" type="radio"/> im Nachhinein am jeweiligen Zinstermin, d. h. an dem Tag, der dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode folgt <input type="radio"/> [andere Regelung] <input checked="" type="radio"/> Definition 1 <input type="radio"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“ definiert <input checked="" type="radio"/> ganzjährig <input type="radio"/> halbjährig <input type="radio"/> vierteljährig <input type="radio"/> monatlich

	<ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> erster langer Kupon [] <input type="radio"/> erster kurzer Kupon [] <input type="radio"/> letzter langer Kupon [] <input type="radio"/> letzter kurzer Kupon [] <input type="radio"/> sonstige Regelung []
<p>Anpassung von Zinsterminen:</p> <p>(Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)</p> <p>Zinstagequotient</p> <p>Zinssatz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="radio"/> Unadjusted <input type="radio"/> Adjusted <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Following Business Day Convention <input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention <input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention <input type="radio"/> Preceding Business Day Convention <input checked="" type="radio"/> actual/actual-ICMA <input type="radio"/> actual/365 <input type="radio"/> actual/365 (Fixed) <input type="radio"/> actual/360 <input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate) 360/360 oder Bond Basis <input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="radio"/> 30/360 <input checked="" type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input type="radio"/> variable Verzinsung <input type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung

<p>a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz</p> <p>mehrere Zinssätze</p>	<p>1% p.a. vom Nominale</p> <p><i>Mehrfach einfügen:</i> Von [Datum] bis [Datum]: [Zahl]% p.a. vom Nominale</p>
<p>c) Variable Verzinsung</p> <p>Art des Basiswerts</p> <p>Beschreibung des Basiswerts []</p> <p>Ausübungspreis des Basiswerts []</p> <p>Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts []</p> <p>Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz</p> <p>Bildschirmseite</p> <p>Uhrzeit</p>	<p>Von [Datum] bis [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Index/Indizes, Körbe</p> <p><input type="radio"/> Aktie(n), Aktienkörbe</p> <p><input type="radio"/> Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen</p> <p><input type="radio"/> EURIBOR []</p> <p><input type="radio"/> LIBOR []</p> <p><input type="radio"/> EUR-Swap-Satz []</p> <p><input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz []</p> <p><input type="radio"/> Reuters []</p> <p><input type="radio"/> anderer Bildschirm []</p> <p>[Uhrzeit]</p>
<p>Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird</p> <p>Zinsberechnung</p>	<p><input type="radio"/> Multiplikator [●]</p> <p><input type="radio"/> Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit</p>

	<input type="radio"/> Aufschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] [<i>mehrfach einfügen</i>]
	<input type="radio"/> Abschlag [●] [%-Punkte p.a. / Basispunkte] gültig für die gesamte Laufzeit
	<input type="radio"/> Abschlag [●] [%- Punkte p.a. / Basispunkte] für die Zinsperiode(n) von [●] bis [●] [<i>mehrfach einfügen</i>]
	<input type="radio"/> Zinssatz entspricht Basiswert
	<input type="radio"/> Hebelfaktor [●]% [vom Basiswert] / [von der sich in Abhängigkeit vom Basiswert ergebenden Verzinsung]
Mindestzinssatz (Floor)	<input type="radio"/> [Zahl]% p.a <input type="radio"/> Kein Mindestzinssatz
Höchstzinssatz (Cap)	<input type="radio"/> [Zahl]% p.a <input type="radio"/> Kein Höchstzinssatz
Positive Barriere	<input type="radio"/> [●]% <input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Positive Barriere
Negative Barriere	<input type="radio"/> [●]% <input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Negative Barriere
Zielkupon	[Zahl]%
Bei Index Linked Notes:	
Zinsformel	<input type="radio"/> Zinsformel 1 / absoluter Indexwert <input type="radio"/> Zinsformel 1 / relativer Indexwert <input type="radio"/> Zinsformel 2
Wenn Zinsformel 1 / absoluter Indexwert	<input type="radio"/> Variante 1 $t = [\quad]$ $d = [\quad]$

	$s = [\quad]$ $p = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$
	○ Variante 2 $t = [\quad]$ $z_0 = [\quad]$
Wenn Zinsformel 1 / relativer Indexwert	$t = [\quad]$ $s = [\quad]$ $p = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $k = [\quad]$
Wenn Zinsformel 2	$t = [\quad]$ $n = [\quad]$ $s = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $f = [\quad]$ $k = [\quad]$ $a_i = [\quad]$ $p = [\quad]$
Bei Inflation Linked Notes	$t = [\quad]$ $p = [\quad]$ $s = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $k = [\quad]$
Bei CMS-Linked Notes	○ Variante 1 ○ Variante 2 $t = [\quad]$ $i = [\quad]$

	$j = [\quad]$ $p = [\quad]$ $s = [\quad]$ $f = [\quad]$ $[c = [\quad]]$ $z_z = [\quad]$
Rundungsregeln Zinsberechnungstage Bankarbeitstag-Definition für den Zinsberechnungstag Zinsberechnungsstelle	<input type="radio"/> kaufmännisch auf [\quad] Nachkommastellen <input type="radio"/> nicht runden <input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode im Vorhinein <input type="radio"/> [●] Bankarbeitstage vor Ende der jeweiligen Zinsperiode im Nachhinein <input type="radio"/> Sonstige [●] <input type="radio"/> Definition 1 <input type="radio"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.7. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Zinszahlungen“ definiert <input type="radio"/> Emittentin <input type="radio"/> andere Zinsberechnungsstelle [Name \quad und \quad Anschrift \quad der Zinsberechnungsstelle]
Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität	[\quad]
4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren Laufzeitbeginn Laufzeitende Laufzeit Fälligkeitstermin Bankarbeitstag-Definition für Fälligkeitstermin	<input checked="" type="radio"/> 06.12.2016 <input checked="" type="radio"/> 05.12.2024 <input checked="" type="radio"/> 8Jahre 06.12.2024 <input checked="" type="radio"/> Definition 1 <input type="radio"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.8. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für

<p>Rückzahlungsverfahren</p> <p>Rundungsregeln</p> <p>Positive Barriere</p> <p>Negative Barriere</p> <p>Berechnungsstelle für Berechnung des Tilgungs-/Rückzahlungsbetrages</p>	<p>Fälligkeitstermin“ definiert</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="radio"/> zur Gänze fällig <input type="radio"/> mit Teiltilgungen fällig <input checked="" type="radio"/> ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte <input type="radio"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen <input type="radio"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen <input type="radio"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin <input type="radio"/> mit Kündigungsrechten der Emittentin bei Marktstörungen <input type="radio"/> Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> kaufmännisch auf [] Nachkommastellen <input type="radio"/> nicht runden <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> [●]% <input type="radio"/> Nur überschießender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Positive Barriere <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> [●]% <input type="radio"/> Nur unterschreitender Teil relevant <input type="radio"/> Gesamter Teil relevant <input type="radio"/> Keine Negative Barriere <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Emittentin <input type="radio"/> andere Berechnungsstelle [Name und Anschrift der Berechnungsstelle]
<p>a) Gesamtfällig</p> <p>Fälligkeitstermin</p> <p>Tilgungskurs/-preis/-betrag</p>	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="radio"/> 06.12.2024 <input checked="" type="radio"/> zum Nominale <input type="radio"/> zu [Zahl]% vom Nominale

<p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Kündigungsvolumen</p> <p>Teilweise Rückzahlung</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]</p> <p><input type="radio"/> einmalig</p> <p><input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>h) Kündigung der Emittentin bei Marktstörungen</p> <p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Wenn im Falle einer Marktstörung (vgl § 16 der Emissionsbedingungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist - eine Anpassung aus anderen Gründen nicht angemessen ist <p>[] Bankarbeitstage</p> <p><input type="radio"/> zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>i) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten durch die Emittentin</p> <p>Ordentliche Kündigung der Emittentin</p> <p>Kündigungsvolumen</p>	<p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input type="radio"/> Emittentin insgesamt</p> <p><input type="radio"/> Emittentin teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]</p>

Equity Linked Notes	<input type="radio"/> Variante 2 <input type="radio"/> Variante 3
Wenn Variante 1	$t_j = [\quad]$ $n = [\quad]$ $a_i = [\quad]$ $S_{t_j} = [\quad]$ $p = [\quad]$
Wenn Variante 2	$a_i = [\quad]$ $t_j = [\quad]$ $p = [\quad]$ $n = [\quad]$
Wenn Variante 3	$n = [\quad]$ $a_i = [\quad]$ $u = [\quad]$ $p = [\quad]$ $t_j = [\quad]$
Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei CMS-Linked Notes	$t = [\quad]$ $z_z = [\quad]$
4.4.9. Angabe der Rendite. Dabei ist die Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform darzulegen. Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform	<input checked="" type="radio"/> 1% p.a. (Erstemissionskurs 100%) <input type="radio"/> variable Verzinsung, Angabe entfällt [\quad]
4.4.11. Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.	Die Grundlage für die gegenständliche Neuemission ist die Billigung des BKS Basisprospektes 2016 der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom 01.04.2016

4.5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	
4.5.1.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.	Siehe Volltext-Emissionsbedingungen im Anhang [\quad]

<p>4.5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots.</p> <p>Mit Aufstockungsmöglichkeit</p>	<p><input checked="" type="radio"/> bis zu 10.000.000,-- EUR</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] EUR</p> <p><input type="radio"/> bis zu [Betrag] [Währung]</p> <p><input type="radio"/> [Betrag] [Währung]</p> <p><input checked="" type="radio"/> auf bis zu 20.000.000,-- EUR</p> <p><input type="radio"/> auf bis zu [Betrag] [Währung]</p>
<p>4.5.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Angebotsverfahrens.</p> <p>(i) Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während deren das Angebot gilt</p> <p>Angebots-/Zeichnungsfrist</p> <p>Schließung bei maximalem Emissionsvolumen</p> <p>Angebotsform / Ggf. Tatbestand der Prospektbefreiung</p> <p>(ii) Beschreibung des Angebotsverfahrens</p>	<p><input checked="" type="radio"/> Daueremission („offen“) ab 24.10.2016</p> <p><input type="radio"/> Einmalemission („geschlossen“) – Zeichnungsfrist vom [Datum] bis [Datum]</p> <p><input type="radio"/> Einmalemission („geschlossen“) – Emissionstag am 19.07.2016</p> <p><input type="radio"/> Ja, bei [Betrag] [EUR/Währung]</p> <p><input type="radio"/> Nein</p> <p><input checked="" type="radio"/> Öffentliches Angebot mit verpflichtendem KMG-Prospekt</p> <p><input type="radio"/> Öffentliches Angebot mit freiwilligem KMG-Prospekt (Opting-In)</p> <p><input type="radio"/> kein öffentliches Angebot (Privatplatzierung)</p> <p><input type="radio"/> § 3 Abs 1 Z 3 KMG („Daueremission“)</p> <p><input type="radio"/> § 3 Abs 1 Z 9 KMG („Stückelung größer 100.000 EUR“)</p> <p><input type="radio"/> § 3 Abs 1 Z 11 KMG („Angebot nur an qualifizierte Anleger“)</p> <p><input type="radio"/> § 3 Abs 1 Z 14 KMG („Angebot an weniger als 150 nichtqualifizierte Anleger“)</p> <p><input checked="" type="radio"/> Direktvertrieb durch die Emittentin</p> <p><input type="radio"/> Zusätzlicher Vertrieb durch Finanzintermediäre</p> <p><input type="radio"/> Vertrieb durch ein Bankensyndikat</p>

	[]
4.5.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.	[]
4.5.1.5. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	<input checked="" type="radio"/> kein Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag <input type="radio"/> Mindestzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] <input type="radio"/> Höchstzeichnungsbetrag [Betrag] [EUR/Währung] <input type="radio"/> Mindestens zu zeichnende Nicht-dividendenwerte [Anzahl] <input type="radio"/> Höchstens zu zeichnende Nicht-dividendenwerte [Anzahl]
4.5.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung. Teileinzahlungen	Valutatag: <input checked="" type="radio"/> Erstvalutatag: 05.12.2016 <input type="radio"/> Valutatag: [Datum] <input type="radio"/> [sonstige Regelung] Teileinzahlungen <input checked="" type="radio"/> keine Teileinzahlungen <input type="radio"/> Teileinzahlungen („Partly Paid“), Modus: [Modus]
4.5.1.8. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten.	[]
4.5.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden. (i) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden	Erstausgabekurs: 100% (Daueremission) Erstausgabekurs: [Betrag] [EUR/Währung] je Stück Ausgabekurs (Einmalemission): <input type="radio"/> [Zahl]% <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück

übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen. Angabe des Gesamtbetrages der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.	<input type="radio"/> bindende Zusage durch [] <input type="radio"/> nicht bindende Zusage durch [] <input type="radio"/> [Name und Anschrift der Banken] <input type="radio"/> nicht offengelegt <input type="radio"/> [Provisionen, Quoten]
4.5.4.4. Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.	[]

4.6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	
4.6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind.	<input type="radio"/> Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse <input checked="" type="radio"/> Zulassung zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse <input type="radio"/> Einbeziehung zur Multilateral Trading Facility der Wiener Börse („Dritter Markt“) <input type="radio"/> Es wird keine Zulassung bzw Einbeziehung beantragt
Voraussichtlicher Termin der Zulassung	[]
4.6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage.	[]

4.7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	
4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen	[]

Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben	
4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden	siehe zu diesem Punkt Abschnitt 4 "Angaben zu den Nichtdividendenwerten", 4.7.5.]

VERWENDUNG DES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE	
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann.	von [●] bis [●]
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.	[]

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 2: Emissionsbedingungen

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen bestehen aus Informationsbestandteilen, die als „Rubriken“ bezeichnet werden. Diese Informationsbestandteile sind in die Abschnitte A-E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle erforderlichen Rubriken, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten erforderlich sind. Da einzelne Rubriken nicht angegeben werden müssen, bestehen in der Nummerierung der Rubriken Lücken.

Obwohl eine Rubrik in der Zusammenfassung für diese Art von Nichtdividendenwerten und Emittenten enthalten sein muss, kann es sein, dass zu dieser Rubrik keine relevanten Informationen angegeben werden können. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Rubrik samt einem Hinweis „entfällt“ angegeben.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Endgültigen Bedingungen, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Basisprospekt angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	— Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung	<p>Die Emittentin bietet hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm bestimmten Finanzintermediären den Abschluss einer Vereinbarung über die Verwendung des Prospekts und sämtlicher allfälliger Nachträge dazu bei einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte an, welche durch Setzung der ersten Vertriebshandlungen hinsichtlich der Nichtdividendenwerte angenommen wird (faktische Annahme).</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Nichtdividendenwerten durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p>

	<p>— Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre</p> <p>— Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung</p> <p>— Hinweis für Anleger</p>	<p>Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts und für Österreich. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, läuft von [●] bis [●]. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.</p> <p>Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.</p> <p>Mit den Finanzintermediären können weitere Bedingungen vereinbart werden, an die die Zustimmung zur Prospektverwendung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.</p> <p>Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden auf der Website der Emittentin unter dem Punkt mit der Bezeichnung www.bks.at -> Investor Relations -> Anleiheemissionen veröffentlicht.</p> <p>Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>
--	---	--

Abschnitt C – Wertpapiere

<p>C.1</p>	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Nichtdividendenwerte mit fixer Verzinsung: Für nähere Informationen siehe C.8 und C 9</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN lautet AT0000A1PCP0</p>
<p>C.2</p>	<p>Währung der Wertpapieremission</p>	<p>Die Emission erfolgt in EURO.</p>
<p>C.5</p>	<p>Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.</p>	<p>Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH hinterlegt werden.</p> <p>Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH übertragen werden können.</p>

<p>C.8</p>	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschließlich Beschränkungen dieser Rechte - einschließlich der Rangordnung 	<p>Die Nichtdividendenwerte verbriefen das Recht auf Zins- und Tilgungszahlungen. Der Zinssatz ist fix. Die Basis der Verzinsung ist das Nominale der Nichtdividendenwerte. Sehen Sie bitte C.9 für Details.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden bei Fälligkeit zumindest zum Nominale zurückgezahlt.</p> <p>Zur Gänze fällig: Die Emittentin verpflichtet sich, die Nichtdividendenwerte zum Tilgungstermin zum jeweiligen Tilgungskurs zu tilgen, sofern sie die Nichtdividendenwerte nicht bereits zuvor vorzeitig zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft und entwertet hat.</p> <p>Ohne ordentliche und zusätzliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte: Die Nichtdividendenwerte können vor Fälligkeit weder von der Emittentin noch von den Anleihegläubigern ordentlich gekündigt werden.</p> <p>Entfällt: es gelten keine Beschränkungen der oben dargestellten Rechte.</p> <p>Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der betreffende Zinstermin verschoben. Die Nichtdividendenwerteinhaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.</p>
<p>C.9</p>	<ul style="list-style-type: none"> - nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine - ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt - Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 	<p>Die Nichtdividendenwerte werden mit 1% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 06.12. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 06.12.2017. Der letzte Zinstermin ist der 06.12.2024. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 06.12.2016 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag.</p> <p>Entfällt; die Nichtdividendenwerte haben einen fixen Zinssatz.</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 06.12.2016 und endet mit Ablauf des 05.12.2024. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 06.12.2024 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.</p> <p>Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den</p>

	<p>- Angabe der Rendite</p> <p>- Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</p>	<p>Verwahrer zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.</p> <p>Die Rendite beträgt 1% p.a. (Erstemissionskurs 100%)</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertegläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.</p>
C.10	<p>Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.</p>	<p>Entfällt; Die Nichtdividendenwerte haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.</p>
C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu</p>	<p>Ein Antrag auf Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Regierten Freiverkehr der Wiener Börse wird gestellt.</p>

	platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	
--	---	--

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko der Emittentin, durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs des BKS Bank Konzerns Nachteile zu erleiden - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften innerhalb und außerhalb des BKS Bank Konzerns - Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko) - Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) - Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften) - Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko des Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, die von einem Schuldner an die Emittentin zu erbringen sind (Kredit- und Ausfallsrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko) - Risiko von Verlusten aufgrund des Versagens von internen Verfahren, Systemen und Prozessen, von Mitarbeitern oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationales Risiko) - Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) - Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko) - Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten - Risiko, dass die Kernkapitalquote für ein unabsehbares Ereignis, das die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin betrifft, nicht ausreichend ist - Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw. des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) - Risiko, aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs und Risiko, dass die Emittentin ihre Geschäftsstrategien in einzelnen Ländern nicht realisieren kann - Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb
------------	--	---

		<p>Österreichs</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko) - Mögliche Fehleinschätzungen und Misserfolge im Laufe von Akquisitionen können nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben - Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw. am Kapitalmarkt - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird - Risiko eines erhöhten administrativen Aufwands, höherer Verwaltungskosten und höherer Kapitalanforderungen aufgrund der Umsetzung von Basel III und des Single Resolution Mechanism - Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt - Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiken aufgrund möglicher Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw. geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts - Rechtsstreitigkeiten, Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder Klagen können negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder des BKS Bank Konzerns haben
D.3	Zentrale Angaben zu den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass sich Veränderungen des Marktzinsniveaus negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko) - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) - Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko)] - Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko) - Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Veranlagungsentscheidung falsch war oder der Erwerb der Nichtdividendenwerte mit Fremdmitteln erfolgte, die nicht zurückgeführt werden können. Bei Wiederveranlagungen trägt der Anleihegläubiger sämtliche Risiken hinsichtlich der Veranlagung von Zinsen und anderer Erträge - Risiko, dass Transaktionskosten und Spesen die Rendite der

		<p>Nichtdividendenwerte erheblich verringern]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt - Risiko, dass sich eine Veränderung der Steuerrechtslage negativ auf die Anleger auswirken kann - Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko) - Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Nichtdividendenwerte unsicher ist - Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen - Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Nichtdividendenwerten kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte kommen - Im Insolvenzfall besitzen Gläubiger der Nichtdividendenwerte keine bevorrechtete Stellung gegenüber sonstigen Gläubigern - Die Nichtdividendenwerte sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt - Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen - Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen - Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen
--	--	--

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Die Erlöse der Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung des Liquiditätsbedarfs der Emittentin.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der BKS Bank AG angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind. Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die BKS Bank AG und allenfalls durch die Finanzintermediäre (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung). Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin behält sich vor, seitens potenzieller Zeichner/Käufer gestellte Angebote auf Zeichnung/Kauf in Bezug auf bestimmte Emissionen jederzeit und ohne Begründung abzulehnen oder nur teilweise auszuführen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	Angebote unter diesem Prospekt erfolgen primär im Interesse der Emittentin. Die Nichtdividendenwerte können auch von den Finanzintermediären platziert werden (siehe Punkt A.2 dieser Zusammenfassung), die allenfalls eine bestimmte Vertriebs- bzw. Platzierungsprovision erhalten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.

1% BKS Bank Obligation 2016-2024/3

der BKS Bank AG

ISIN: AT0000A1PCP0

begeben unter dem EUR 105 Mio Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 01.04.2016 der BKS Bank AG

BEDINGUNGEN

§ 1 Gesamtemissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

- 1) Die 1% BKS Bank Obligation 2016-2024/3 („die Nichtdividendenwerte“) der BKS Bank AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission mit offener Zeichnungsfrist ab 24.10.2016 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
- 2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 10.000.000,-- (Euro zehn Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit auf Nominale EUR 20.000.000,-- (Euro zwanzig Millionen). Die Höhe des Nominalbetrages in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.
- 3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je EUR 1.000,-- begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Nichtdividendenwerte besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB CSD GmbH.

§ 3 Status und Rang

Die Nichtdividendenwerte begründen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

§ 4 Erstauskabekurs / Ausgabekurse, Erstvalutatag

- 1) Der Erstauskabekurs beträgt 100 % vom Nominale. Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- 2) Die Nichtdividendenwerte sind am 05.12.2016 zahlbar („Valutatag“)

§ 5 Verzinsung

Die Nichtdividendenwerte werden mit 1% p.a. vom Nominale verzinst, zahlbar im Nachhinein jährlich am 06.12. eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 06.12.2017, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 06.12.2024. Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 06.12.2016 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual - ICMA.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 06.12.2016 und endet mit Ablauf des 05.12.2024.

Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 06.12.2024 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

Fällt ein Fälligkeitstermin für eine Tilgungs-/Rückzahlung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, verschiebt sich die Fälligkeit für die Tilgungs-/Rückzahlung auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der Nichtdividendenwerte hat keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge im Hinblick auf diese verschobene Zahlung. Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist: ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

§ 7 Börseeinführung

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse wird beantragt.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerte nach dreißig Jahren.

§ 10 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die Emittentin. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 Sicherstellung/Kapitalform

Die Emittentin haftet für die Bedienung dieser Nichtdividendenwerte mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Nichtdividendenwerte zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Nichtdividendenwerte gehalten, oder wiederum verkauft oder eingezogen werden.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website der Emittentin (www.bks.at) oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Klagenfurt, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Klagenfurt sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.